

EINWOHNERGEMEINDE SUHR

Die Einwohnergemeinde Suhr erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978, welches vom Regierungsrat des Kantons Aargau auf den 1. Juli 1981 in Kraft gesetzt wurde, folgende

GEMEINDEORDNUNG

§ 1 Begriff

¹Die Einwohnergemeinde Suhr ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Suhr wird in diesem Erlass als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2 Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3 Organisationsform

In der Gemeinde Suhr gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4 Organe

Organe der Gemeinde Suhr sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 5 Grundsatz

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

§ 6 Wahlen

Durch die Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann;
- b) die Mitglieder der Schulpflege;
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;
- e) die Stimmzähler (Wahlbüro).

§ 7 Fakultatives Referendum

¹Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 10 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

²Ist gegenüber einem Beschluss der Gemeindeversammlung das Begehren um Urnenabstimmung zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 8 Obligatorisches Referendum

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderung im Bestand der Gemeinde;
- c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Gemeindeversammlung

§ 9 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Suhr wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

§ 10 Einberufung, Aufbieten, Durchführung

¹Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

²Sie wird gemäss §§ 23 ff Gemeindegesetz aufgeboden und durchgeführt.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlung hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 12 Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 13 Anträge, Abstimmungen

¹Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

²Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 14 Vorschlagsrecht

¹Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

²Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

§ 15 Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Gemeinderat

§ 16 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

²Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

¹Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihm die in §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

²Zusätzlich werden ihm folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kauf
Landerwerbe im Einzelfall bis zu einem Kaufpreis von Fr. 1'500'000.--. Alle Geschäfte mit einem Erwerbspreis über Fr. 1'500'000.-- sind der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Die gesetzte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und diese gleichzeitig bzw. innerhalb einer Jahresfrist von der gleichen Vertragspartei gekauft werden.
- b) Verkauf
Landverkäufe im Einzelfall bis zu einem Betrag von Fr. 750'000.--. Alle Landverkäufe über Fr. 750'000.-- sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die gesetzte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und diese gleichzeitig bzw. innerhalb einer Jahresfrist an die gleiche Vertragspartei verkauft werden.
- c) Tausch
Abschluss von Tauschverträgen (flächengleich und wertgleich) in alleiniger Kompetenz. Sofern die Tauschflächen nicht wertgleich sind, gelten die Kompetenzsummen zum Verkauf / zum Erwerb sinngemäss, d.h. Mehr- oder Minderwerte wären als Kauf bzw. Verkauf zu behandeln.
- d) Selbständige und dauernde Baurechte
Abschluss von selbständigen und dauernden Baurechten bis zu einem Bodenwert von Fr. 750'000.--. Über diesem Wert ist einzig die Gemeindeversammlung zuständig.
- e) Andere Dienstbarkeiten / Grundlasten / Pfandrechte
Abschluss solcher Verträge inkl. Baurechte für Ver- und Entsorgungsanlagen, ohne Baurechtsdienstbarkeiten und Kiesausbeutungsrechte.
- f) Vormerkungen
Ausübung von Vorkaufsrechten, Kaufsrechten, Rückkaufsrechten im Rahmen der Landkaufkompetenzen.
- g) Parzellierungen / Zusammenschreibungen / Dienstbarkeitsbereinigungen
Abschluss solcher Begehren, Vereinbarungen und Verträge.
- h) Strassenübernahme
Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
- i) Änderung Gemeindegrenze
Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

³Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die aufgrund der vorliegenden Kompetenzerteilung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 17: geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1995 und 24. November 2000

Schulpflege und Kommissionen

§ 18 Mitgliederzahl

¹Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Schulpflege und Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

- a) Schulpflege: Fünf Mitglieder (ihr unterstellt ist eine Schulleitung)
- b) Finanzkommission: Fünf Mitglieder (ihr beigestellt ist eine externe Revisionsstelle [benannt durch Gemeinderat und Finanzkommission mit allfälligem Stichtagsbericht der Finanzkommission])
- c) Steuerkommission: Drei ordentliche und ein Ersatzmitglied
- d) Stimmzähler: Elf Mitglieder
- Wahlbüro: Bei Bedarf kann das Wahlbüro in eigener Kompetenz Gehilfen zur Mitarbeit zuziehen.

§ 18: geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2000

§ 19 Aufgaben Finanzkommission, Protokollprüfungskommission

¹Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

²Es obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Voranschlag;
- b) Oberaufsicht über die Prüfung der Gemeinderechnungen;
- c) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- d) Prüfung der Abrechnung über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung und der Gemeinde beschlossenen Kredite;
- e) Stellungnahme zu allen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung unterstellten Verpflichtungskredite (Planungs- und Projektierungskredite ab Fr. 100'000.-- und andere Kredite ab Fr. 250'000.--).
- f) Stellungnahme zu allen ihr von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat zur Prüfung zugewiesenen weiteren Geschäfte.

³Drei Mitglieder der Finanzkommission amten als Protokollprüfungskommission. Letztere erstattet jeweils der nächsten Versammlung Bericht und stellt Genehmigungsantrag über das geprüfte Gemeindeversammlungsprotokoll.

§ 19: geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2000

§ 20 Gemeinderätliche Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

Abgeordnete in Gemeindeverbände

§ 21 Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Veröffentlichungen

§ 22 Publikationsorgane

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

§ 22: geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 1987

Rechtsmittel

§ 23 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 24

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2001 in Kraft.

²Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

³Die Gemeindeordnung (Stand 1. November 1995) ist aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2000.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

B. Rüetschi

Der Gemeindeschreiber:

H. Huber

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 4. März 2001 angenommen und vom Departement des Innern des Kantons Aargau am 16. März 2001 genehmigt.